Gemeinde Bruck

Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bruck

Datum:	5. Dezember 2023
Uhrzeit:	19:30 Uhr - 23:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses in Alxing
Schriftführer/in:	Ametsbichler Christine

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Schwäbl Josef
Gemeinderat	Bittner Franz
Gemeinderätin	Dengl Katharina
Gemeinderätin	Felzmann-Gaibinger Angela
Gemeinderätin	Heiler Theresia
Gemeinderat	Kotter jun. Josef
Gemeinderätin	Liebl Andrea
Gemeinderat	Pröbstl Johann
Gemeinderat	Schwäbl jun. Josef
Gemeinderat	Stürzer Michael
Gemeinderat	Weinhart Robert
2. Bürgermeister	Zäuner Michael
3. Bürgermeisterin	Grünfelder Gabriele

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
1.	Bürgeranfragen
2.	Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3.	2. Änderung Flächennutzungsplan, Gemeinbedarfsfläche südlich von Pienzenau, Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach §§3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB; Billigungsbeschluss
4.	Pfarrfriedhof Alxing - Urnenwand, Referent: Steinmetzbetrieb Baumann
5.	Antrag auf Vorbescheid zum Anbau von Außenliegeboxen und Errichtung eines Austragshauses, Hüttelkofen 1
6.	Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses als Betriebsleiterwohnhaus, Pullenhofen 7
7.	Windkraftanlage Fürmoosen- Informationen zum Sachstand
8.	Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder - Ergebnis der Projektgruppe
9.	Feuerwehr Bruck - Umbau Feuerwehrhaus
10.	Geschwindigkeitsbegrenzung Wildenholzen
11.	Mitaufnahme eines zusätzlicher Tagesordnungspunktes
12.	Bekanntgaben
13.	Anfragen

TOP	Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgeranfragen

Sachverhalt:

Keine

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:
Die Genehmigung des Sitzungsprotokolls aus der November-Sitzung erfolgt in der Gemeinderatssitzung im Januar 2024.

3. 2. Änderung Flächennutzungsplan, Gemeinbedarfsfläche südlich von Pienzenau, Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach §§3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB; Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

A Sachvortrag

Die Gemeinde Bruck im Landkreis Ebersberg plant den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr (FF) Alxing. Diese ist derzeit in der Dorfstraße 9 in Alxing angesiedelt. Neben der FF von Alxing unterhält die Gemeinde ein weiteres Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Bruck. Gemäß Feuerwehrbedarfsplanung der Feuerwehren in Alxing und Bruck unter der Beteiligung der Kreisbandinspektion Ebersberg ist die Anschaffung eines wasserführenden Löschgruppenfahrzeuges mit Atemschutz erforderlich, um den Brandschutz im Einzugskreis nach heutigen Anforderungen sicherzustellen. Da am bestehenden Standort in Alxing kein geeigneter Stellplatz zur Verfügung steht, bedarf es vor der Neuanschaffung des benötigten Fahrzeuges des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses.
Nachdem der derzeitige Standort keine Erweiterungen zulässt, wurde nach einer vorausgegangenen Standortalternativenprüfung ein Standort im Südosten des Ortsteils Pienzenau, jenseits der Kreisstraße EBE 13, ausgewählt. Es handelt sich um das Flurstück 1799/15 der Gemarkung Bruck, welches derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.
Der präferierte Standort gewährleistet eine optimale Abdeckung der Hilfsfristen. Somit ist im Falle eines Schadenereignisses im nördlichen und östlichen Teil des Gemeindegebietes eine flächendeckende Erreichbarkeit sichergestellt. Das übrige Gemeindegebiet ist von der Feuerwehr in Bruck in erreichbar.
Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr und Bauhof werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung vorbereitet.
Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine ca. 1,1 ha große Fläche für die Landwirtschaft in Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr und den Bauhof auf dem Flurstück 1799/15 der Gemarkung Bruck umgewidmet.
Im Zeitraum vom 16.12.2022 bis einschließlich 18.01.2023 wurde mit den Unterlagen im Entwurfsstand vom 06.12.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen

Stellungnahmen wurden von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München bearbeitet und folgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge erstellt:

B Abgegebene Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Datum
01	**Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten EBE-ED**	**Hinweise**	**17.01.2023**
02	Amt für Ländliche Entwicklung		
03	Bay. Bauernverband		
04	Bay. Landesamt für Denkmalpflege		
05	Bay. Landesamt für Umwelt Ref. Hochwassernachrichtendienst		
06	**Bay. Landesamt für Umwelt, Ref. Wirtschaftsgeologie**	**Hinweise**	**11.01.2023**
07	Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft, Augsburg		
08	Bayernets GmbH	keine Einwände	16.12.2022
09	Bayernwerk Netz GmbH, Ampfing	keine Einwände	16.12.2022
10	BUND Naturschutz, Kreisgruppe Ebersberg		
11	Deutsche Glasfaser		
12	Deutsche Telekom, Landshut		
13	Energienetze Bayern	keine Äußerung	27.12.2022
14	ENGIE Deutschland GmbH		
15	E-Plus Mobilfunk GmbH		
16	ESB Energie Südbayern		
17	Finanzamt Ebersberg		
18	Forstrevier Niederseeon		
19	Gde. Aßling		
20	Gde. Grafing		
21	Gde. Kirchseeon	keine Äußerung	09.01.2023
22	Handwerkskammer für München und Oberbayern	keine Einwände	18.01.2023
23	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	keine Einwände	09.01.2023
24	Kreishandwerkerschaft EBE	keine Einwände	19.12.2022
25	Landesjagdverband Feldkirchen		
26	Landesverband für Vogelschutz		
27	LRA EBE Bauleitplanung	keine Einwände	10.01.2023
28	LRA EBE Bodenschutz, Altlasten	keine Einwände	11.01.2023
29	**LRA EBE Gesundheitsamt**	**Hinweise**	**03.01.2023**
30	**LRA EBE Immissionsschutz**	**Hinweise**	**17.01.2023**
31	LRA EBE Kreisbehörde		
32	LRA EBE Kreisbrandschutzstelle		
33	LRA EBE Kreisheimatpflegerin	keine Äußerung	07.01.2023
34	**LRA EBE Naturschutz**	**Einwendungen**	**27.01.2023**
35	LRA EBE Straßenrecht		
36	Neptune Energy Deutschland GmbH	keine Einwände	16.01.2023
37	Polizeiinspektion Ebersberg		
38	**Regierung von Oberbayern Landesplanung, HöhLaPla**	**Hinweise**	**11.01.2023**
39	Regionaler Planungsverband München	keine Einwände	18.01.2023
40	**Staatliches Bauamt Rosenheim (Straßenbaulast)**	**Einwendungen**	**18.01.2023**
41	Stadtwerke München Infrastruktur Region GmbH	keine Einwände	21.12.2022

42	Tennet TSO GmbH	keine Einwände	16.12.2022
43	**Türk Telekom**	**Hinweise**	**19.12.2022**
44	**Wasserwirtschaftsamt Rosenheim**	**Hinweise**	**10.01.2023**

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben **keine Einwendungen, Hinweise oder Anregungen** zu den Planungsinhalten der 2. Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht berührt sind:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Datum
02	Amt für Ländliche Entwicklung		
03	Bay. Bauernverband		
04	Bay. Landesamt für Denkmalpflege		
05	Bay. Landesamt für Umwelt Ref. Hochwassernachrichtendienst		
07	Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft, Augsburg		
08	Bayernets GmbH	keine Einwände	16.12.2022
09	Bayernwerk Netz GmbH, Ampfing	keine Einwände	16.12.2022
10	BUND Naturschutz, Kreisgruppe Ebersberg		
11	Deutsche Glasfaser		
12	Deutsche Telekom, Landshut		
13	Energienetze Bayern	keine Äußerung	27.12.2022
14	ENGIE Deutschland GmbH		
15	E-Plus Mobilfunk GmbH		
16	ESB Energie Südbayern		
17	Finanzamt Ebersberg		
18	Forstrevier Niederseeon		
19	Gde. Aßling		
20	Gde. Grafing		
21	Gde. Kirchseeon	keine Äußerung	09.01.2023
22	Handwerkskammer für München und Oberbayern	keine Einwände	18.01.2023
23	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	keine Einwände	09.01.2023
24	Kreishandwerkerschaft EBE	keine Einwände	19.12.2022
25	Landesjagdverband Feldkirchen		
26	Landesverband für Vogelschutz		
27	LRA EBE Bauleitplanung	keine Einwände	10.01.2023
28	LRA EBE Bodenschutz, Altlasten	keine Einwände	11.01.2023
31	LRA EBE Kreisbehörde		
32	LRA EBE Kreisbrandschutzstelle		
33	LRA EBE Kreisheimatpflegerin	keine Äußerung	07.01.2023
35	LRA EBE Straßenrecht		
36	Neptune Energy Deutschland GmbH	keine Einwände	16.01.2023
37	Polizeiinspektion Ebersberg		
39	Regionaler Planungsverband München	keine Einwände	18.01.2023
41	Stadtwerke München Infrastruktur Region GmbH	keine Einwände	21.12.2022
42	Tennet TSO GmbH	keine Einwände	16.12.2022

Beschluss: 13:0
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die oben genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen, Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgebracht haben bzw. ihre Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

C Abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Keine

Zu B Inhalt / Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

01. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten EBE-ED
Schreiben vom 17.01.2023

Für die Beteiligung an o.a. Planungsverfahren bedanken wir uns und nehmen dazu lediglich aus landwirtschaftlicher Sicht - seitens Frau Jessica Becker - Stellung, da forstfachlich keine Einwände oder Anregungen vorliegen.
Wie im Umweltbericht mehrfach festgehalten, geht durch die Umsetzung des Bauprojektes ca. 1,1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Es handelt sich bei der in Anspruch genommenen Fläche um Böden mit hoher Qualität. Die Grünlandzahl der überplanten Fläche liegt über den Durchschnittswerten der Acker- und Grünlandzahlen der Bodenschätzung des Landkreises Ebersberg (vgl. „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)).
Durch den begrenzenden Faktor der landwirtschaftlichen Fläche sollten solche Vorhaben möglichst keine landwirtschaftlichen Böden beanspruchen, da diese die Existenzgrundlage der Landwirte bilden. Durch das Wegfallen von landwirtschaftlichen Böden in der näheren Umgebung werden Landwirte weiter in die Bedrängnis gebracht. Es sollte jedoch auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen geachtet werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln.
Um den Verlust dieser qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Fläche zu minimieren, wird empfohlen, den Oberboden abzutragen und auf ertragsärmeren Standorten zu verteilen.
Wir weisen außerdem darauf hin, dass bestehende landwirtschaftliche Betriebe durch dieses Bauvorhaben nicht in der Ausübung und Entwicklung beeinträchtigt werden dürfen. Des Weiteren müssen die Erreichbarkeit und Bearbeitbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin gegeben sein, auch mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten.

Abwägung:
Der bestehende Standort der Feuerwehrgerätschaften im Ortsteil Alxing erfüllt nicht die planerischen Voraussetzungen. Daher war in den Außerbereich, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auszuweichen. Der gewählte Standort war Ergebnis einer Prüfung alternativer Standorte.
Die Empfehlung, den Oberboden abzutragen und auf ertragsärmere Standorte zu verteilen, wird als Hinweis auf nachgeordneter Planungsebene ergänzt.
Eine Beeinträchtigung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe und deren Entwicklungsmöglichkeiten durch das Bauvorhaben liegt nicht vor. Die Erreichbarkeit und Bearbeitbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt gewährleistet.

Beschluss: 13:0
Mit Verweis auf den nachgeordneten Bebauungsplan wird die Stellungnahme ohne Auswirkungen auf das gegenständliche Bauleitplanverfahren zur Kenntnis genommen.

06. Bay. Landesamt für Umwelt, Ref. Wirtschaftsgeologie
Schreiben vom 11.01.2023

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grund-satzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).
Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:
Belange der Rohstoffgeologie sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht unmittelbar betroffen.
Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen (im weiteren Verfahren) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.
Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105) oder an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757, Referat 105).
Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Ebersberg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).
Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägung:
Die Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene des Bebauungsplans.

Beschluss: 13:0
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht. Auf die nachgeordnete Planungsebene des Bebauungsplans wird verwiesen.

21. LRA EBE Immissionsschutz
Schreiben vom 17.01.2023
Sachverhalt

Geplant ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für ein Feuerwehrgerätehaus sowie einen Bauhof auf der Fl.Nr. 1799/15 der Gem. Bruck (derzeit landwirtschaftlich genutzt)
Laut einem ersten Entwurf soll das Feuerwehrgebäude westlich, der Bauhof östlich auf dem Flurstück entstehen. Die Zufahrt erfolgt dabei über die örtliche Gemeindestraße im Westen
Nördlich des Plangebiets befindet sich die Kreisstraße EBE 13. Nordwestlich liegt die Ortschaft Pienzenau (Reines Wohngebiet nach rechtskräftigem B-Plan „Pienzenau III“). Nördlich und östlich angrenzend befindet sich Wald („Hartholz“). Ansonsten befinden sich in der näheren Umgebung hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen
Immissionsschutzfachlich relevant sind im vorliegenden Fall die Lärmemissionen durch den Betrieb der Feuerwehr (An- und Abfahrten, Übungen, etc.) und des Bauhofes. Als Immissionsort kommt das nordwestlich gelegene Reine Wohngebiet in Pienzenau in Frage (Abstand vom Rand des Plangebiets zum Wohnhaus Birkenweg 1 auf Fl.Nr. 1798/4 der Gem. Bruck ca. 45 m)
„Sonstiger Hinweis“ in der Begründung und Punkt 9.1 (Immissionsschutz):
„Das betroffene Änderungsgebiet grenzt an den Siedlungskörper des Ortsteils Pienzenau. Durch die ausrückenden Einsatzfahrzeuge im Notfall entstehen einerseits kurzzeitig Lärmimmissionen durch das Martinshorn. Andererseits müssen von der

Feuerwehr regelmäßig Übungen durchgeführt werden. Auf Ebene des Bebauungsplans ist zu eruieren, ob beispielsweise durch Gebäudestellungen und Situierung von Parkplätzen immissionsschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können oder ob tiefergehende Untersuchungen zu veranlassen sind."

Beurteilung

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen:

- Der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Planungen oder Maßnahmen bekannt, die sich auf den Geltungsbereich der Satzung auswirken könnten.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung <u>nicht</u> überwunden werden können:

- Keine

Fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit:

- Laut Begründung (9.1) soll die immissionsschutzrechtliche Beurteilung in das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren verschoben werden. Da noch keine konkreten Planungen zur Feuerwehr und zum Bauhof vorliegen, besteht damit grundsätzlich Einverständnis. Aufgrund der Nähe zum Reinen Wohngebiet in Pienzenau von ca. 45 m wird dafür eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung notwendig sein.
- Textteil im Umweltbericht unter Punkt 4.7: „Im Nordwesten schließt ein Allgemeines Wohngebiet an die geplante Gemeinbedarfsfläche für Freiwillige Feuerwehr und Bauhof an". → Laut B-Plan „Pienzenau III" handelt es sich hierbei um ein Reines Wohngebiet (WR)

Abwägung:

- Auf der nachgeordneten Bebauungsplanebene wird eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.
- Das im Umweltbericht unter Punkt 4.7 genannte *Allgemeine Wohngebiet* wird zu *Reines Wohngebiet* geändert.

Beschluss: 13:0

Die Ausführungen der Unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Nach einer Konkretisierung der beabsichtigten Planung und einer Untersuchung immissionsschutzrechtlicher Konflikte auf der nachgeordneten Bebauungsplanebene wird eine entsprechende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme eingeholt.
Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung wird in der Begründung unter Punkt 9.1 „Immissionsschutz" ergänzt.
Im Umweltbericht wird der Wohngebietstyp unter Punkt 4.7 zu „Reines Wohngebiet" angepasst.

22. LRA EBE Gesundheitsamt
Schreiben vom 03.01.2023

Wasserversorgung
§ 17 Abs. 1 TrinkwV Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT):
Mit dem Wasserversorger ist zu klären, ob das Speichervolumen entsprechend der aaRdT für diesen neuen Bauabschnitt ausreichend vorhanden ist.

Abwägung:

Im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanebene wird eine schriftliche Klärung mit dem Wasserversorger folgen, ob das Speichervolumen entsprechend der aaRdT für das Planvorhaben ausreichend vorhanden ist. Ggf. sind entsprechende Vorkehrungen zur Sicherstellung zu treffen.

Beschluss: 13:0

Mit Verweis auf den nachgeordneten Bebauungsplan wird die Stellungnahme ohne Auswirkungen auf das gegenständliche Bauleitplanverfahren zur Kenntnis genommen.

24. LRA EBE Naturschutz
Schreiben vom 27.01.2023

1. Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck hat in seiner Sitzung am 04.10.2022 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr und den Bauhof beschlossen. Schutzgebiete nach Kapitel 4 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen, ebenso wenig wie nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.
Im Rahmen einer Prüfung artenschutzrechtlicher Belange fanden an zwei Terminen Begehungen des Standortes statt. Im weiteren Einzugsbereich wurden zwei Rotmilane gesichtet, deren potenzieller Horst wurde in mindestens 150 m Entfernung südöstlich vom geplanten Vorhaben lokalisiert. Gerne möchten wir uns frühzeitig zum Thema Artenschutz mit der UNB abstimmen. Hierfür finden Sie im angehängten Dokument die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange mit der Bitte um eine Stellungnahme bzw. ggf. Abstimmung Ihrerseits.

2. Beurteilung aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr und Bauhof“ folgende Einwände und Bedenken.

I. Eingriff, Ausgleich

Der in der Begründung unter Pkt. 7 genannte Beeinträchtigungsfaktor von 0,4 kann nicht nachvollzogen werden. In den Unterlagen ist keine Grundflächenzahl angegeben und es sind keine Vermeidungsmaßnahmen angegeben.
Fazit
Der voraussichtliche Ausgleich von 12.540 Wertepunkten kann nicht nachvollzogen werden, wir bitten deshalb diese Vorabschätzung aus den Unterlagen zu entfernen. Der genaue Kompensationsflächen-bedarf muss auf Ebene des Bebauungsplans in Abhängigkeit vom Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und vom Maß der Nutzung und der damit verbundenen Intensität des Eingriffs bestimmt werden.

II. Artenschutz

Der nachgewiesene Horst befindet sich in ca. 150 m Entfernung zum Baugebiet. Während der Errichtung der Gebäude ist durch das Aufstellen eines Krans mit einer starken optischen Störwirkung auf den Horst zu rechnen, so dass eine Aufgabe des Horstes zu befürchten ist.
Die Art (Rotmilan) gilt als störsensible Art, bei der Störungen der Balz (März-April) und des Brutgeschehens (April bis Anfang Juli) zum Abbruch des Brutgeschehens und damit zum funktionalen Verlust der Fortpflanzungsstätte sowie zum Verlust des Geleges bzw. der Jungvögel führen können. Um das Eintreten des Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird es notwendig sein, bei einem besetzten Horst, Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.
Fazit
Für den Fall, dass der Horst im Jahr der Umsetzung der Maßnahme besetzt sein sollte, ist in den Antragsunterlagen eine zeitliche Beschränkung für die Aufstellung und den Betrieb eines höheren, die Bestandsbäume überragenden Kranes festzusetzen. Die Aufstellung bzw. die Aufnahme des Betriebes des Baukranes ist auf Ende Juni festzusetzen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist mit keinen weiteren Beeinträchtigungen auf die Art zu rechnen.

Abwägung:

Zu I Eingriff, Ausgleich
Die Berechnung des Eingriff- und Ausgleichsbedarfes auf Flächennutzungsplan-Ebene dient einer überschlägigen Orientierung mit dem Verweis auf das nachfolgende Bebauungsplan-Verfahren. Die GRZ ist als grober Orientierungswert von vergleichbaren Vorhaben abgeleitet. Im Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (2021) heißt es

hierzu: „*Dies* [Regelverfahren der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung] *gilt dem Grundsatz nach auch für die Flächennutzungsplanung, wobei es aufgrund des geringeren planerischen Konkretisierungsgrades insoweit um eine überschlägige Abschätzung des künftigen Ausgleichsbedarfs anhand der geplanten Bauflächen geht, ohne dass der konkrete Ausgleich abschließend ermittelt wird.“* Die überschlägige Eingriffsermittlung soll daher beibehalten und auf Ebene des Bebauungsplans konkretisiert werden.
Zu II Artenschutz
Der Verdacht auf das Vorkommen des Rotmilans konnte sich nicht bestätigen. Stattdessen wurde ein Brutplatz des Mäusebussards im Nahbereich des Vorhabens festgestellt. Die Ergebnisse weiterer Begehungen sowie Hinweise zum Schutz des Mäusebussards während sensibler Lebensphasen werden in der Begründung unter Punkt 7.2 „Artenschutz“ ergänzt.
Beschluss: 13:0
Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und gemäß Abwägung berücksichtigt.

28. Regierung v. Oberbayern Landesplanung HöhLaPla
Schreiben vom 11.01.2023

Planung
Die Gemeinde Bruck beabsichtigt mit o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Bauhof. Ziel der Planung ist, im vorderen Teil des Grundstückes das Feuerwehrhaus und im hinteren Teil den Bauhof zu errichten. Das Planungsgebiet (Größe ca. 1,1 ha) befindet sich im Südosten des Ortsteils Pienzenau auf dem Flurstück Nr. 1799/15 (Gemarkung Bruck) südlich der Kreisstraße EBE 13. Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde sind die Flächen derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Erfordernisse der Raumordnung
Gemäß LEP-Ziel 3.3 *sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (...).*
Gemäß LEP-Ziel 8.1 *sind soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.*

Landesplanerische Bewertung
Feuerwehren und Bauhöfe erfüllen als gemeinwohlorientierte Einrichtungen bedeutende Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Aus landesplanerischer Sicht sind eine grundlegende Versorgung der Bevölkerung mit diesen Dienstleistungen sowie der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen von zentraler Bedeutung (vgl. Begründung zum LEP-Ziel 8.1).
Der geplante Standort in Pienzenau schließt südöstlich der Kreisstraße EBE 13 „über-Eck“ an die Wohnbebauung des Ortsteils an. Aus landesplanerischer Sicht kann der geplante Standort noch als angebunden hingenommen werden. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass die geplante Nutzung keine geeignete Siedlungseinheit darstellt, an die perspektivisch weitere Flächen angebunden werden können.
Ergebnis
Die Planung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Abwägung:
Eine weitere Siedlungsentwicklung an die geplante Nutzung angrenzend ist nicht vorgesehen.

Beschluss: 13:0
Die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde wird ohne Auswirkungen auf das gegenständliche Bauleitplanverfahren zur Kenntnis genommen.

30. Staatliches Bauamt Rosenheim (Straßenbaulast)
Schreiben vom 18.01.2023

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Bauhof“ bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim keine Einwände, wenn der nachfolgend genannte Punkt beachtet wird.

Einwendungen:

Entlang der freien Strecke von Kreisstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrG für sämtliche bauliche Anlagen (auch Parkplätze) bis 15 m Abstand, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist einzuhalten und ggf. im Bauleitplan darzustellen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

- Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen durch die Bauvorhaben keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden.
- Die bestehende Straßenentwässerung der Kreisstraße darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Abwägung:

Zu Anbauverbotszone

Die Darstellung der Anbauverbotszone wird in der Planzeichnung und der Legende der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt.

Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes wird zur Freihaltung einer Bebauung zur Kreisstraße eine 15 m breite Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, eingehalten.

Zu sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen

Um eine sachgemäße Entwässerung des geplanten Vorhabens ohne Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Straßenentwässerung sicherzustellen, werden auf nachfolgender Bebauungsplanebene die o.g. Punkte als Hinweise aufgenommen.

Beschluss: 13:0

Die Stellungnahme des staatlichen Bauamts Rosenheim wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Anbauverbotszone der Kreisstraße wird in der Planzeichnung und der Legende der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt.

33. Türk Telekom International
Schreiben vom 19.12.2022

Von Seiten TTI bestehen keine Einwände zum vorliegenden Projekt, sofern an unserer Datenleitung (siehe beil. Detailplan) keinerlei Schäden entstehen bzw. unsere Rechte gewahrt bleiben.

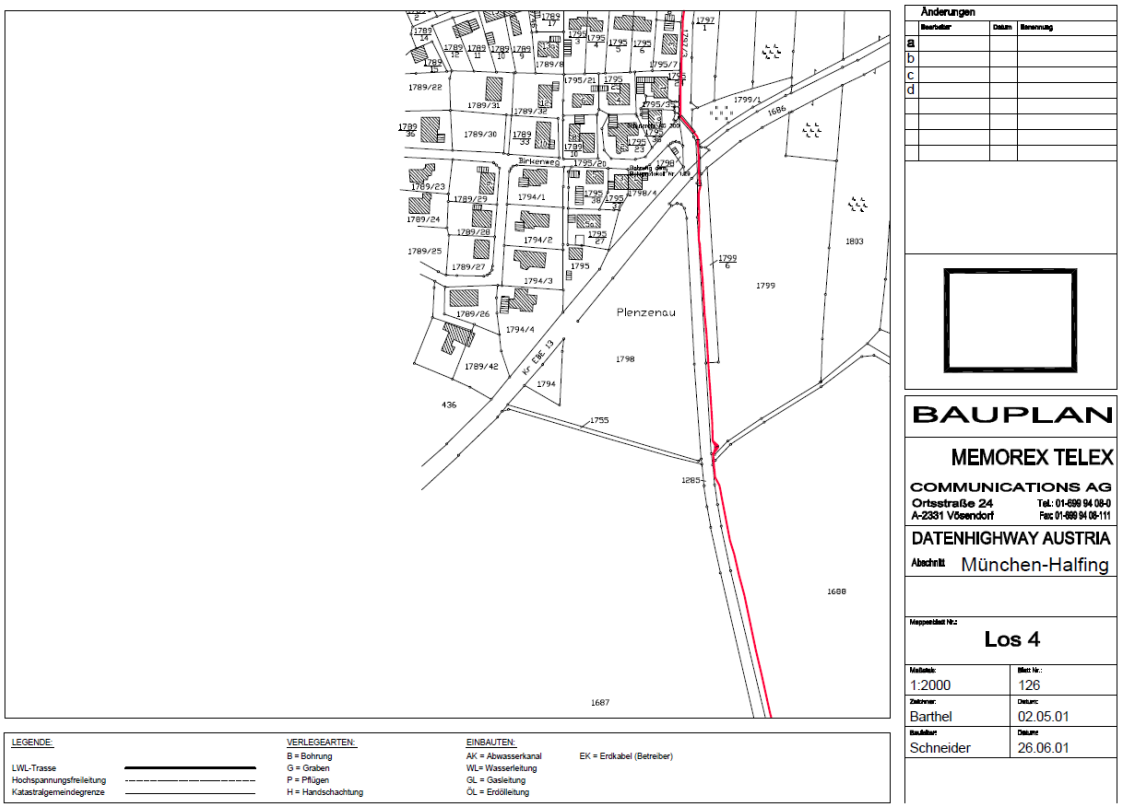

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge nachgeordneter Planungsebenen berücksichtigt.

Beschluss: 13:0
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

34. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Schreiben vom 10.01.2023

Mit der 2. FNP-Änderung verfolgt die Gemeinde Bruck das Ziel, auf dem gemeindeeigenen Grundstück Fl.Nr. 1799/15 der Gemarkung Bruck ein neues Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Alxing sowie einen neuen Bauhof zu errichten. Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Kreisstraße EBE 13 und hat eine Größe von rd. 1,1 ha. Die Fläche wird bisher als Intensivgrünland bewirtschaftet. Das Gelände fällt nach Nordosten hin leicht um ca. 2 m ab.
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es soll nun in eine Baufläche für den Gemeinbedarf umgewidmet werden.
Geomorphologisch liegt das Plangebiet im Bereich einer würmzeitlichen Jungmoräne. Mit überwiegend bindigem Untergrund mit schluffig-tonigen Anteilen ist zu rechnen. Uns liegen keine Erkenntnisse über den Grundwasserflurabstand vor. In Moränengebieten ist aber grundsätzlich mit Hang- und Schichtwasser zu rechnen.
Im Umweltbericht wird auf die potenzielle Problematik durch die eingeschränkte Niederschlagwasserversickerung des Untergrundes hingewiesen. Es besteht eine Überflutungsgefährdung durch oberflächlich abfließendes Wasser insbesondere bei Starkregen. Hier bedarf es einer näheren Betrachtung der Thematik im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit die Untergrundverhältnisse es erlauben, zu versickern. Dabei soll als primäre Lösung eine ortsnahe flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht angestrebt werden.
Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist ggf. durch Sickertests zu überprüfen.
Wir empfehlen der Gemeinde, die für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser erforderlichen Flächen im Vorfeld zu ermitteln und im Bebauungsplan festzusetzen. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB eröffnet diese Möglichkeit.
Im Allgemeinen soll darauf geachtet werden, die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört die Ausbildung von Hof- und Stellflächen mit Hilfe von durchsickerungsfähigen Baustoffen. Auf die Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt „Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer, Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen“ wird verwiesen. http://www.bestellen.bayern.de/shop-link/lfw_was_00157.htm
Insbesondere bei Neuplanungen mit einer Zunahme an versiegelten Flächen bieten sich gestalterische Möglichkeiten zur Verbesserung des Lokalklimas (z.B. Dach- oder Fassadenbegrünungen). Wir empfehlen die Anwendung des Leitfadens „Wassersensible Siedlungsentwicklung in Bayern – Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern“. Der Leitfaden zeigt Lösungsansätze auf, wie eine bessere Anpassung an die Folgen des Klimawandels möglich ist. Wassersensible Siedlungsentwicklung in Bayern- Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung
Durch das Vorhaben werden auch die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Unbelasteter Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Der unbelastete belebte Oberboden und ggf. kulturfähiger Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder ihrer Nutzung zuzuführen.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stimmen wir der FNP-Änderung zu.

Abwägung:
Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zu Hang- und Schichtwasser, wild abfließendem Oberflächenwasser, zu vertiefenden Untersuchungen der Abflussverhältnisse und des Untergrundes, zur Beseitigung des Niederschlagswassers, zur Minimierung der Versiegelung und Schaffung von Rückhaltemöglichkeiten werden in der Begründung in einem neuen Punkt 9.3 „Boden- und Niederschlagswasser“ ergänzt.
Zum Umgang mit dem Boden wird auf den Abwägungsvorschlag zu Punkt 01. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten EBE-ED verwiesen.

Beschluss: 13:0
Die Stellungnahme des WWA Rosenheim wird zur Kenntnis genommen und gemäß Abwägung berücksichtigt.

D Ergänzung der Verwaltung

Im Jahr 2021 konnte die Gemeinde Bruck ein Grundstück an der Gemeindeverbindungsstraße von Alxing nach Pienzenau, rechts vor der Einmündung zur EBE 13, erwerben. Hintergrund für den Erwerb damals war, Platz zu schaffen für das Alxinger Feuerwehrhaus mit Stüberl und Schulungsraum, für eine Bauhofhalle und für den Wertstoffhof.
Die optimale Lage des Grundstücks bildet die Grundlage für den Vorschlag, das Grundstück noch besser als zunächst vorgesehen zu nutzen und weitere Einrichtungen dort unterzubringen, die jetzt schon mehr und besseren Platz brauchen als ihnen derzeit zur Verfügung steht. Deshalb soll der geplante Zweckbau erweitert werden und Platz für zusätzliche, zukunftssichere Nutzung des Gebäudes bieten.

Ein entsprechender Ergänzungsplan wurde im April 2023 vorgelegt.
Das erweiterte Konzept für die Nutzung umfasst primär drei zusätzliche Punkte:
- Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung,
- einen universell nutzbaren Gemeinschaftsraum,
- einen Veranstaltungsraum im Obergeschoss.

Durch das Auslagern von Verwaltung, Feuerwehr, Schleppergarage und Gemeindehalle wird die seit langem angespannte Parkplatzsituation in Alxing entschärft.
Die durch den Umzug der Verwaltung in Alxing freiwerdenden Räume können für die Kindergartenerweiterung, für Mittagsbetreuung und mehr genutzt werden.

Beschluss: 11:2
Mit Verweis auf den Beschluss 7 „Gemeindebedarfsfläche Pienzenau“ des Gemeinderates vom 07.11.2023 werden neben den Zweckbestimmungen „Bauhof“ und „Feuerwehr“ die Zweckbestimmungen „Öffentliche Verwaltung“ und „Kulturelle Einrichtung“ für die geplante Gemeinbedarfsfläche ergänzt. Der Umgriff ändert sich hierdurch nicht. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bruck billigt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr, Bauhof, Verwaltung, Kultur“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht mit Stand vom 05.12.2023.
Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4. Pfarrfriedhof Alxing - Urnenwand, Referent: Steinmetzbetrieb Baumann

Sachverhalt:

Von der Fa. Steinmetzbetrieb Langwied war Herr Baumann als Referent anwesend.

Den Gemeinderäten wurden ein Holz-Modell ähnlich wie die Urnnenwände aus Holzkirchen und Brannenburg vorgestellt.
In der Diskussion wurden drei Kernthemen, über die nochmals informiert wird, angesprochen:

1. Ausführung der Abdeckung der Urnenwand als Kupferblechdach oder Ulinox

2. Größe der Urnenkästen, (für 2 =35 cm Breit und 43 cm Höhe und 4 Urnen = 50 cm Breit und 43 cm Höhe und 60 cm tief))

3. Gestaltung und Ausführung mit Halterung für Grablichter und Blumen mit zurückgesetzter Schriftplatte

4. Keine durchgezogene Urnenwand, Zwischenabstände für Begrünung freilassen.

Fa. Baumann erstellt eine Skizze der oben genannten Festlegungen.

5. Antrag auf Vorbescheid zum Anbau von Außenliegeboxen und Errichtung eines Austragshauses, Hüttelkofen 1

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich in Hüttelkofen im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Das Grundstück ist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut.

Angefragt ist die Erweiterung des Stallgebäudes durch den Anbau von Außenliegeboxen sowie die Errichtung eines Austragshauses.

Austragshaus	Außenliegeboxen

- E+DG (DG ausgebaut) - GR: 12,99 m x 9,49 m = 123,28 m² - WH: 3,60 m / 6,15 m - FH: 7,85 m - Satteldach mit ca. 20°	- GR: 34,92 m x 7,34 m = 256,31 m² - überdachte Liegeboxen mit Pultdach mit ca. 15° - WH: 2,76 m / 3,68 m

Da der Antragsteller zu seinem Vorbescheid keine Frage(n) gestellt hat, ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beschriebenen Vorhabens Gegenstand der Anfrage.

1. Bei der Errichtung der Außenliegeboxen handelt es sich offensichtlich um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da diese dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Das Vorhaben ist dementsprechend planungsrechtlich zulässig.

2. Bei dem Antrag zur Errichtung eines Austragshauses handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die grundsätzliche Privilegierung von landwirtschaftlichen Wohnbauvorhaben im Außenbereich erfüllt nach der geltenden Rechtsprechung grundsätzlich nur bis zu 2 Wohneinheiten die Anforderungen des Tatbestandsmerkmals des „Dienens“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Zusätzliche Wohneinheiten erfüllen keine „dienende“ Funktion und fallen somit unter keinen der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB. Nach den gemeindlichen Unterlagen befinden sich im Betriebsleiterhaus der Hofstelle bereits zwei Wohneinheiten. Weitere Wohneinheiten wären damit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht zulässig.

   Die Zulässigkeit der Errichtung einer weiteren, nicht nach Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Wohneinheit würde sich nach § 35 Abs. 2 BauGB richten. Danach wäre sie jedoch unzulässig, weil Ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen würde. Das Bauvorhaben widerspräche etwa schon den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als öffentlichem Belang (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB – ‚Fläche für die Landwirtschaft‘). Darüber hinaus könnte das Vorhaben auch die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) und die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB).
   Die Überprüfung, ob die öffentlichen Belange beeinträchtigt sind, obliegt dem Landratsamt Ebersberg.

<u>Beschluss:</u>

1.
Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung der Außenliegeboxen wird erteilt.
Beschluss: 13/0

2.

Die Beurteilung über das gemeindliche Einvernehmen erfolgt erst nach Prüfung un der daraus resultierenden Auffassung des Landratsamtes Ebersberg.

<u>Abstimmungsergebnis:</u> 12 : 1

6. Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses als Betriebsleiterwohnhaus, Pullenhofen 7

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich am südlichen Ortsrand von Pullenhofen im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt.

Das Grundstück ist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut.

Im südlichen Grundstücksteil ist die Errichtung eines Einfamilienhauses als Betriebsleiterwohnhaus geplant.

Einfamilienhaus

- E+DG (DG nicht ausgebaut)
- GR: 12,05 m x 9,90 m + 6,15 m x 13,60 m = 202,94 m²
- WH: 3,40 m
- FH: 5,46 m
- Satteldach mit 18°

Bei dem Vorhaben – Errichtung eines Betriebsleiterwohnhaus – handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
Die grundsätzliche Privilegierung von landwirtschaftlichen Wohnbauvorhaben im Außenbereich erfüllt nach der geltenden Rechtsprechung grundsätzlich nur bis zu 2 Wohneinheiten die Anforderungen des Tatbestandsmerkmals des „Dienens" nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Zusätzliche Wohneinheiten erfüllen keine „dienende" Funktion und fallen somit unter keinen der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB. Auf der Hofstelle befindet sich mindestens eine Wohnung, wobei der Verwaltung nicht bekannt ist, von welchem Personenkreis diese Wohnung genutzt wird (Betriebsleiter, Austrag?). Da auch nicht bekannt ist, wieviel Wohneinheiten sich insgesamt auf der Hofstelle befinden, kann seitens der Verwaltung nur dahingehend Stellung genommen werden, als das nach Abs. 1 Nr. 1 BauGB maximal 2 Wohneinheiten errichtet werden dürfen. Sind diese Voraussetzungen für die Errichtung des Wohnhauses nach Abs. 1 erfüllt, ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Zulässigkeit der Errichtung einer weiteren, nicht nach Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Wohneinheit würde sich nach § 35 Abs. 2 BauGB richten. Danach wäre sie jedoch unzulässig, weil Ihre Errichtung und Benutzung öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen würde. Insbesondere würde sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen und die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert, da sich das Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet.

Die Wasserversorgung ist ebenfalls gesichert.

Das Grundstück befindet sich nicht am öffentlichen Kanalnetz. Die Erschließung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wurde durch den Antragsteller (noch) nicht nachgewiesen.

Die für das Wohnhaus erforderlichen 2 Kfz-Stellplätze werden auf dem unmittelbar westlich angrenzenden Grundstück (Fl.-Nr. 600) nachgewiesen. Dieses Grundstück befindet sich zwar ebenso wie das Antragstellergrundstück im Eigentum derselben Person. Um den Stellplatznachweis anerkennen zu können, ist es trotzdem zwingend erforderlich die Stellplätze über eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern zu sichern.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Austragshauses wird erteilt.
Beschluss: 13/0

Die Beurteilung über das gemeindliche Einvernehmen erfolgt erst nach Prüfung und der daraus resultierenden Auffassung des Landratsamtes Ebersberg.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

7. Windkraftanlage Fürmoosen- Informationen zum Sachstand

Sachverhalt:

Herr Zäuner Hans und Herr Stinauer Werner stellten die aktuellen Planungen zur Windkraftanlage Fürmoosen anhand einer Präsentation vor.

8. Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder - Ergebnis der Projektgruppe

Sachverhalt:
Frau Golla und Frau Dengl stellten die Ergebnisse der Projektgruppe, die am 02.05.2023 vom Gemeinderat eingesetzt wurde, anhand einer Präsentation vor.

Eine Ausführung ist dem Protokoll beigefügt.

9. Feuerwehr Bruck - Umbau Feuerwehrhaus

Sachverhalt:
Beratung über die vorgestellten Planvarianten zum Feuerwehrhaus-Umbau Bruck.

10. Geschwindigkeitsbegrenzung Wildenholzen

Sachverhalt:
In Wildenholzen stehen die Verkehrsschilder mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h. Diese wurden bei der geänderten Verkehrsführung bei Straßensanierungsmaßnahmen aufgestellt und noch nicht entfernt.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung mit 30 km/h im Ortsteil Wildenholzen zu. Der Bürgermeister wird beauftragt die Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

11. Mitaufnahme eines zusätzlicher Tagesordnungspunktes

Sachverhalt:

Bgm. Schwäbl beantragte die Mitaufnahme des Tagesordnungspunktes
Brenner-Nord-Zulauf.

Beschluss:
Der Gemeinderat lehnte die Mitaufnahme des Tagesordnungspunktes- Brenner-Nord-Zulauf ab.
Dieser Tagesordnungspunkt wird in der Sitzung im Januar 2024 behandnelt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 4

12. Bekanntgaben

Sachverhalt:

A) Haushalt des Kinderhauses in Alxing 2023/24
Lag dem Gemeinderat per Mail zur Information vor.

13. Anfragen

Josef Schwäbl
1. Bürgermeister

Ametsbichler Christine